

Datum 16.2.1978

Durchwahl 16 2231

Az III/ A 172

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt



An den
Vorstand des Allgemeinen
Studentenausschusses

Technische Hochschule Darmstadt

Betr.: Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude
und Räume ;

hier: Ausgaben für die Bewirtschaftung der
den Studentenschaften der Hochschulen
mietfrei überlassenen Räume

Sehr geehrte Herren,

der Hessische Kultusminister hat mit Erlaß vom 17.1.1978 wegen der
Ausgaben für die Bewirtschaftung der den Studentenschaften mietfrei
überlassenen Räume folgendes mitgeteilt:

" Am 1.1.1978 ist das Haushaltsgesetz 1978 vom
20.12.1977 (GVBI I S. 473) in Kraft getreten. Da-
mit wird der nachstehende Haushaltsvermerk, der
in den Landeshaushalt 1978 neu aufgenommen wurde,
rechtswirksam.

aufordern

Ausgaben für die Bewirtschaftung der den Studenten-
schaften der Hochschulen in landeseigenen Gebäuden
mietfrei überlassenen Räume dürfen aus den Mitteln,
die das Land nach § 10 Abs. 1 des Hochschulgesetzes
zur Deckung des Finanzbedarfs der Hochschulen be-
willigt, nicht geleistet werden.

Ich bitte Sie, die Studentenschaft Ihrer Hochschule
hiervon in Kenntnis zu setzen und sicherzustellen,
daß die Bewirtschaftungskosten durch die Studenten-
schaft übernommen werden."

Der Umfang, der in diese Regelung einzubeziehenden Räume wird von mir
noch geprüft und Ihnen in Kürze mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

b. w. →

Folgende Vorgehen und Vorschläge:

1. überprüfen, ob die Änderung des Heizkältekoeffizienten
in Einleitung steht mit HMG und HUG.
Eventuell Feiertage und ~~Überprüfung~~.

Einspruch

2. Sollte eine Abstimmung vorhanden sein,
muss die Hochschule aufgefordert, die in
Frage kommenden Räume nicht mehr zu
heizen.

In Bezug auf die Heizung muss verlangt,
dass jeder der Heizkörper in den entsprechenden
Räumen je Fuß nie freigelegt werden kann.

Hydraulik muss nicht gegen eine Pauschal-
abrechnung gemacht, d. h. an jedem Heiz-
körper muss ein Zähler angebracht werden.

Überprüfen, dass die dafür entstehenden
Kosten von der Hochschule zu übernehmen
sind.

Das gleiche gilt (Zähler) für die elektrische
Anlagen.

3. Erst wenn das alles geklärt ist, kann
man darüber reden, ob man zahlen.